

**ANTRAG UM ANERKENNUNG GEMÄSS § 373C GEWO 1994
zur Begründung einer Niederlassung in Oberösterreich**



LAND

OBERÖSTERREICH

LWLD-Wi/E-41

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Antragsteller/in

Name	Familien-/Nachname _____ Vorname _____ Titel _____
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum	_____
Staatsbürgerschaft	_____
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Land _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____

ersucht um Anerkennung gemäß § 373c GewO 1994 der in

_____ Land (EU- oder EWR-Staat)

tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten als ausreichender Nachweis der Befähigung für das Gewerbe* (s. Anlage 1):

Das Gewerbe soll an folgendem Standort ausgeübt werden:

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Erforderliche Unterlagen:

Dem Ansuchen sind die nachstehend angeführten Unterlagen (bei nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumenten samt beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache) anzuschließen:

1. Staatsbürgerschaftsnachweis
2. Strafregisterauszug bzw. Führungszeugnis über allfällige strafgerichtliche Verurteilungen (nicht älter als drei Monate)
3. Bescheinigung gemäß Art. 50 und Anhang VII Z 1 lit. c der Richtlinie 2005/36/EG über Art und Dauer der Tätigkeit
4. Ausbildungsnachweis
5. Erklärung über das Fehlen von Ausschlussgründen gem. § 13 GewO 1994 (s. Anlage 2)

HINWEIS:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

Rückfragen:

Direktion für Landesplanung, ländliche und wirtschaftliche Entwicklung (LWLD), Abteilung Wirtschaft (Wi)
Tel.: (+43 732) 77 20-162 92; Fax: (+43 732) 77 20-21 17 85;
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at

**Gewerbe, für die die Anerkennung gemäß § 373c Abs. 1 GewO 1994
vorgesehen ist:**

Bäcker
Baumeister hinsichtlich der ausführenden Tätigkeiten
Berufsphotograf
Bestattung
Bildhauer
Binder
Blechblasinstrumenteerzeuger
Blumenbinder (Floristen)
Bodenleger
Bootbauer
Brunnenmeister
Buchbinder
Chemische Laboratorien
Dachdecker
Damenkleidermacher
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung
Drechsler
Drucker und Druckformenherstellung
Elektrotechnik
Erzeugung von kosmetischen Artikeln
Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, und Handel mit diesen Erzeugnissen (Pyrotechnikunternehmen)
Etui- und Kassettenerzeugung
Fleischer
Friseur und Perückenmacher (Stylist)
Gas- und Sanitärtechnik
Gastgewerbe
Getreidemüller
Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung
Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer
Gold- und Silberschmiede
Gold-, Silber- und Metallschläger
Großhandel mit Arzneimitteln und Giften
Hafner
Harmonikamacher
Heizungstechnik
Herrenkleidermacher
Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen, und Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten
Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften hinsichtlich des Großhandels mit Giften
Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler
Holzblasinstrumentenerzeuger
Kälte- und Klimatechnik
Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer
Kartonagewarenenerzeugung
Keramiker
Klaviermacher
Kommunikationselektronik
Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenenerzeugung
Kosmetik (Schönheitspflege)
Kraftfahrzeugtechnik
Kunststoffverarbeitung
Kupferschmiede
Kürschner
Lackierer
Ledergalanteriewarenenerzeugung und Taschner
Lüftungstechnik
Maler und Anstreicher
Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung

Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik
Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
Mechatroniker für Medizingerätetechnik
Metalldesign
Metalltechnik für Land- und Baumaschinen
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau
Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau
Milchtechnologie
Modellbauer
Oberflächentechnik
Orgelbauer
Pflasterer
Platten- und Fliesenleger
Reisebüros
Säckler (Lederbekleidungserzeugung)
Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Rierner
Schädlingsbekämpfung
Schilderherstellung
Schuhmacher
Spediteure einschließlich der Transportagenten
Spengler
Sprengungsunternehmen
Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
Streich- und Saiteninstrumenteerzeuger
Stukkateure und Trockenausbauer
Tapezierer und Dekorateure
Textilreinigung (Chemischreinger, Wäscher und Wäschebügler)
Tischler
Uhrmacher
Vergolder und Staffierer
Vulkaniseur
Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels hinsichtlich nichtmilitärischer Waffen und nicht-militärischer Munition
Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer
Wäschewarenerzeugung
Zimmermeister hinsichtlich ausführender Tätigkeiten

Erklärung über das Fehlen von Ausschlussgründen gem. § 13 GewO 1994

- Gegen mich liegt keine noch nicht getilgte gerichtliche Verurteilung wegen eines der nachfolgend genannten Delikte vor:
 - betrügerisches Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB);
 - organisierte Schwarzarbeit (§ 153e StGB);
 - betrügerische Krida (§ 156 StGB);
 - Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB);
 - Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB);
 - grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB);
 - §§ 28 bis 31a Suchtmittelgesetz (nur für Gastgewerbe).
- Gegen mich liegt auch keine sonstige noch nicht getilgte gerichtliche Verurteilung im Ausmaß einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten bzw. einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen vor.
- Ich bin in den letzten fünf Jahren zu keiner Geldstrafe von mehr als 726 Euro wegen eines der nachfolgend genannten Finanzdelikte bestraft worden:
 - Schmuggel;
 - Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben;
 - Abgabenhehlerei;
 - Hinterziehung von Monopoleinnahmen;
 - vorsätzlicher Eingriff in ein staatliches Monopolrecht ;
 - Monopolhehlerei.
- In den letzten drei Jahren wurde weder über mein Vermögen noch das Vermögen eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf dessen Betrieb mir ein maßgebender Einfluss zugestanden ist, ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben. Es wurde auch kein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht.
- Durch das Urteil eines Gerichtes bin ich noch nicht eines Gewerbes verlustig erklärt worden.
- Mir ist keine Gewerbeberechtigung deswegen entzogen worden, weil ich die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit verloren hätte oder weil ich wegen Beihilfe zur unbefugten Gewerbeausübung bestraft worden wäre. Wegen eines solchen Grundes ist hinsichtlich meiner Person auch weder ein Widerruf der Bestellung zum Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer noch eine Entfernung aus einer Position mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte erfolgt. Wegen eines solchen Grundes wurde auch nicht einem anderen Rechtsträger, auf dessen Betrieb mir ein maßgebender Einfluss zugestanden ist, eine Gewerbeberechtigung entzogen.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben zur Nichtigerklärung der Gewerbeberechtigung bzw. Zur Löschung aus dem Gewerberegister führen können (§ 363 GewO 1994).

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in